

Tischvorlage zur Ratssitzung am 26.09.2012

hier: Bauantrag für den

Neubau eines DISCOUNT-MARKTES + Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück Düsseldorfer Str. 49

Vorliegend wird darauf hingewiesen, dass nach der Beratung im PIUA und im BVVFA die o. g. beantragte Baugenehmigung zu erteilen ist und nicht mehr bis zur nächsten Ratssitzung gewartet werden kann.

Im PIUA wurde erläutert, dass gemäß §§ 34 BauGB, 75 BauO NRW auf die Erteilung der Baugenehmigung ein Anspruch besteht, weil dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, namentlich auch kein Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan. Der PIUA hat keine Bedenken gegen das Projekt geltend gemacht und wegen der verkehrlichen Belange eine Beteiligung des BVVFA empfohlen.

Die Bauaufsichtsbehörde ist verpflichtet, unverzüglich - im Regelfall spätestens innerhalb von drei Monaten gem. § 75 VwGO - eine Baugenehmigung zu erteilen. Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn dieses nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird. Zudem könnte die zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Bis Ende dieses Monats ist ein Ruhen des Verfahrens vereinbart, so dass es unter Einbeziehung des Zeitraums zwischen der Antragstellung am 27. 04. 2012 und der Ratssitzung am 03. 07. 2012 zügig fortzuführen und zu beenden ist. Da keine Gründe bestehen, von der Höchst-Regelbearbeitungszeit abzuweichen, kann nicht mehr bis zur nächsten Ratssitzung am 11. 12. 2012 gewartet werden, ohne eine zulässige Klage zu vermeiden.